

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 18/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
29. November 1989 durch den Vorsitzenden Richter **H e n n i g** und die Richter **K ö n i g**
und **S a t t l e r** sowie den ehrenamtlichen Richter **Freiherr von B o d e n h a u s e n**
und die ehrenamtliche Richterin **W a x**
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
14. Januar 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über den Umfang von Arbeitslosengeld (Alg).

Der Kläger hatte am 9. Oktober 1981 einen Anspruch auf Alg für 156 Tage erworben. Er bezog diese Leistung jedoch nur für 20 Tage, weil er ab 1. November 1981 bei der Firma D. & Co GmbH S. beschäftigt wurde. Diese Firma meldete am 5. Mai 1982 Konkurs an. Sie hatte zuvor vergeblich versucht, das Arbeitsverhältnis des Klägers, der Schwerbehinderter ist, zu beenden. Erst im Juli 1982 erteilte die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung des Klägers. Diese ist nach einer Arbeitsbescheinigung des Konkursverwalters vom 28. Dezember 1982 am 18. August mit Wirkung zum 18. November 1982 erfolgt; bis zu diesem Tage ist dem Kläger auch Gehalt gezahlt worden.

Bereits am 26. August 1982 ging bei der Beklagten ein vom Kläger ausgefüllter Antrag auf Alg ein, auf dem als Tag der Arbeitslosmeldung und Antragstellung der 14. Juni 1982 vermerkt war. Der Kläger teilte in diesem Zusammenhang mit, daß ihm zum 30. September 1982 gekündigt worden sei. Er habe dieser Kündigung jedoch ebenfalls widersprochen. Aufgrund dieses Antrags bewilligte die Beklagte dem Kläger zunächst Alg ab 1. Oktober 1982 für 136 Wochentage (Bescheid vom 22. November 1982).

Nach einem Aktenvermerk vom 2. März 1983 hat der Kläger gegenüber dem Sachbearbeiter des Arbeitsamts die Auffassung vertreten, daß durch die "erweiterte Arbeitsbescheinigung" ein neuer Anspruch entstanden sein müsse. Mit Schreiben vom gleichen Tage, das sie als Verwaltungsakt ansah, teilte die Beklagte dem Kläger daraufhin mit, durch die Vorlage der Arbeitsbescheinigung über die nachfolgende Beschäftigung bis zum 18. November 1982 ergebe sich kein neuer Anspruch. Die geänderte arbeitsrechtliche Lage beseitige die zuvor eingetretene faktische Arbeitslosigkeit nicht. Die verlängerte Beschäftigungszeit könne nur zur Begründung einer neuen Anwartschaftszeit herangezogen werden. Gegen dieses Schreiben legte der Kläger Widerspruch ein. Während des Vorverfahrens bewilligte die Beklagte mit zwei Änderungsbescheiden vom 17. August 1982 Alg in Höhe von 194,40 DM wöchentlich ab 14. Juni 1982 für 136 und ab 19. November 1984 in Höhe von 205,20 DM wöchentlich für 66 Wochentage. Das vom Konkursverwalter gemäß § 117 Abs 4 Arbeitsförde-



rungsgesetz (AFG) erstattete Alg führte zu einer Gutschrift von 42 Tagen, die dem Kläger bei dem Restanspruch gutgebracht wurden.

Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 27. November 1984). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Tag, nach dem sich der Anspruch des Klägers auf Alg gerichtet habe, sei der 14. Juni 1982 und nicht der 19. November 1982 gewesen. Am 14. Juni 1982 habe der Kläger noch keinen neuen Anspruch auf Alg erworben. Daher sei der am 9. Oktober 1981 erworbene Anspruch auf Alg wiederaufgelebt. Aus diesem Anspruch sei dem Kläger ein Anspruch von 136 Tagen verblieben. Hierfür sei ihm auch tatsächlich Alg gezahlt worden.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 2. März 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 1984 aufgehoben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt, den Zeitraum der Beschäftigung vom 14. Juni 1982 bis 18. November 1982 beim Alg-Anspruch anzurechnen. Nach Ansicht des SG ist diese Zeit in die Anspruchsdauer mit einzubeziehen, da noch nicht alle Voraussetzungen für die Gewährung von Alg vorgelegen hätten. So sei der Antrag des Klägers erst als für den 18. November 1982 gestellt anzusehen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 14. Januar 1988 verworfen. Es hat zur Begründung ausgeführt, nach § 147 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe die Berufung nicht zulässig, wenn sie Beginn oder Höhe der Leistung betreffe. Hier werde über den Beginn der Leistung gestritten. Die Beteiligten hätten zu keiner Zeit den Anspruch des Klägers auf Gewährung von Alg dem Grunde nach in Frage gestellt. Es sei dem Kläger nach dem Inhalt seiner Schriftsätze in erster Linie auf die behördliche und gerichtliche Bestimmung des Zeitpunkts des Leistungsbeginns angekommen. Der Beginn des Alg sei wiederum von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma D. & Co GmbH und dem daraus herzuleitenden Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit abhängig gewesen. Die Beteiligten hätten mit unterschiedlicher Begründung den 14. Juni, 1. Oktober und 19. November 1982 als den Zeitpunkt angegeben, an dem sämtliche Voraussetzungen für den Beginn des Alg erfüllt gewesen seien. Auch das SG habe sich allein mit dieser zeitlichen Abgrenzung befaßt und sich für den 19. November 1982 entschieden. Wenn die Beklagte darauf hinweise, daß vom Eintritt des Tages der Arbeitslosigkeit nicht ausschließlich der Leistungsbeginn, sondern auch die Berechnung der Rahmenfrist abhängig sei, so habe sie damit zwar zu Recht auf § 104 Abs 2 AFG hingewiesen. Das ändere aber nichts daran, daß hier in erster Linie dar-



über gestritten worden sei, wann der Kläger sämtliche Voraussetzungen des § 100 Abs 1 AFG erfüllt gehabt habe und damit zum Leistungsbezug berechtigt gewesen sei. Da die Beklagte im übrigen keine Verfahrensfehler des SG iS des § 150 Nr 2 SGG gerügt habe und die Berufung nicht ausdrücklich zugelassen worden sei, habe das Rechtsmittel verworfen werden müssen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rügt eine Verletzung der §§ 143, 147 SGG. Das LSG habe verkannt, daß § 147 SGG die Berufung nur ausschließe, soweit sie den Beginn oder die Höhe der Leistung betreffe. Keine Anwendung finde diese Vorschrift in Fällen, in denen wie hier auch die Dauer des Stammrechts betroffen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Januar 1988 und das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 10. April 1986 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er trägt vor, die Rügen der Revisionsklägerin könnten nicht überzeugen. Dem Kläger sei es allein um die Gewährung von Alg ab 19. November 1982, mithin also um den Beginn der Leistung iS von § 147 SGG gegangen. Soweit von der Bestimmung des Leistungsbeginns auch die Dauer der Leistung abhängt, komme diesem Umstand lediglich eine Folgewirkung zu, die entgegen der Auffassung der Revision nicht zum Streitgegenstand gehöre.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Das LSG ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Berufung der Beklagten unzulässig ist. Die für diese Rechtsfolge maßgeblichen tatsächlichen Feststel-



lungen hat der Senat teilweise selbst getroffen. Hierzu war er befugt, weil es sich bei der Zulässigkeit der Berufung um eine Prozeßvoraussetzung handelt, deren Vorliegen auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfen ist (BSG SozR 1500 § 147 Nr 2).

Die Voraussetzung des § 147 SGG, wonach in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie den Beginn der Leistung betrifft, liegt hier nicht vor. Das LSG hat verkannt, daß § 147 SGG die Berufung nur ausschließt, soweit sie den Beginn oder die Höhe der Leistung betrifft, jedoch keine Anwendung findet, wenn auch die Dauer des Stammrechts betroffen ist (BSG Urteil vom 29. September 1987 - 7 RAr 10/87 -). Das ist hier der Fall.

Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an deren Fassung gebunden zu sein. Nach § 106 Abs 1 SGG hat der Vorsitzende des Gerichts unter anderem darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert und insbesondere sachdienliche Anträge gestellt werden. Der vom SG aufgenommene und entschiedene Antrag des Klägers, die Beklagte zu verurteilen, den Zeitraum vom 14. Juni bis 18. November 1982 beim Alg-Anspruch zu berücksichtigen, war nicht sachdienlich. Er beinhaltet lediglich ein Element des Anspruchs auf Alg, nämlich ob sich eine bestimmte Zeit für Anwartschaft und/oder Dauer des Anspruchs auf Alg auswirkt (§§ 104, 106 AFG). Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit eines derart beschränkten Klagebegehrens gibt dieser Antrag den Inhalt des Begehrens nicht richtig wieder. Dieses ist, wie dem Vorbringen des Klägers unschwer zu entnehmen ist, darauf gerichtet, ab 19. November 1982 von der Beklagten Alg auf der Grundlage der Entstehung eines neuen Stammrechts zu erhalten. Er begründet dies damit, daß die Zeit der Fortdauer seines Arbeitsverhältnisses vom 14. Juni bis 18. November 1982 insoweit als beitragspflichtige Beschäftigung zu berücksichtigen sei, woraus folge, daß ihm anstelle des am 9. Oktober 1981 entstandenen und teilweise verbrauchten Anspruchs ein neuer Anspruch auf Alg für 156 Tage erwachsen sei. Der Kläger hat dies zwar nicht in der wünschenswert klaren rechtlichen Ausdrucksform dargetan. Sein Vorbringen, die Alg-Bewilligung ab 1. Oktober 1982 sei fehlerhaft erfolgt, weil er bis 18. November 1982 im Arbeitsverhältnis gestanden habe, so daß der ihm ab 19. November 1982 zustehende Anspruch dies berücksichtigen müsse, macht ebenso deutlich, worum es ihm geht, wie schon seine Erklärung vom 2. März 1982 vor dem Arbeitsamt, daß er die Auffassung vertrete, durch die "erweiterte Arbeitsbescheinigung" müsse ein neuer Anspruch entstanden sein. Erreichen möchte der Kläger damit keineswegs nur einen anderen Beginn des bereits bestätigten An-



spruchs. Vielmehr macht der Kläger Rechtsfolgen aus §§ 104, 106 AFG idF des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 21. Dezember 1981 (BGBl I 1497 - AFKG -) geltend mit dem Klageziel, die Beklagte auf dieser Grundlage - nämlich eines neu entstandenen Anspruchs - zu verurteilen, ihm diese Leistung ab 18. November 1982 für 156 Tage zu gewähren. Das LSG hat dies nicht erkannt und deshalb zu Unrecht angenommen, die Berufung sei nach § 147 SGG unzulässig.

Da der Kläger nach seinen geltend gemachten Ansprüchen wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen (drei Monaten) begehrt, ist die Berufung auch nicht nach § 144 Abs 1 Nr 2 SGG ausgeschlossen.

Die Berufung der Beklagten ist hiernach zulässig. Der Senat kann jedoch keine abschließende Entscheidung treffen, da das LSG, von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend, zur Sache keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

Die Sache muß daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)